



Sachbearbeitung	VGW/GF - Grünflächen		
Datum	20.09.2016		
Geschäftszeichen	VGW/GF-Gi,Li	* 27	
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 18.10.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.11.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 106/16

---

Betreff: Erlass einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Ulm

Anlagen: Entwurf der Satzung (Anlage 1)

**Antrag:**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Ulm nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Feig

---

Zur Mitzeichnung an:

BD I, BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, Z/R, ZD, ZS/F

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

### 1. Ausgangslage

Die Stadt Ulm unterhält derzeit 207 öffentliche Spiel-, Skate- und Bolzplätze. Der Städtetag Baden Württemberg empfiehlt den Kommunen (Schreiben vom 18. Februar 2014), auf öffentlichen Spielplätzen über Benutzungsordnungen Rauchverbote durchzusetzen.

Am 31. März 2014 stellte die SPD-Fraktion den Antrag Nr. 62 "Rauchverbot auf Spielplätzen", der am 26.06.2014 in der Spielplatzkommission behandelt und geschlossen befürwortet wurde.

Nach Prüfung durch VGV in Zusammenarbeit mit BD ist die Durchsetzung eines Rauchverbots auf Spielplätzen in Form einer Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze gegenüber einer Ergänzung der Polizeiverordnung als zweckmäßiger anzusehen.

Der Entwurf der Satzung (Anlage 1) wurde am 02.04.2015 in der Spielplatzkommission vorgestellt und am 25.06.2015 einstimmig beschlossen.

Die Anlage wurde inzwischen abgeändert. Am 30.06.2016 wurde die Spielplatzkommission über den aktuellen Stand informiert.

### 2. Inhalt des Satzungsentwurfes

Auf der Grundlage dieser noch zu beschließenden Satzung würde mittels Hinweisschild in zwei Arten von Spielplätzen unterschieden. Zukünftig gäbe es den öffentlichen Spielplatz, mit der in der Polizeiverordnung geregelten Zweckbestimmung und den darin geregelten Vorgaben und den öffentlichen Kinderspielplatz, mit den in der zu beschließenden Satzung beschriebenen Zweckbestimmung und Benutzungsregelungen.

Die Satzung beinhaltet neben der Zweckbestimmung der öffentlichen Kinderspielplätze und den Benutzungszeiten in §4 insbesondere folgende Benutzungsregelungen:

*(1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.*

*(2) Kinderspielplätze dürfen nicht verunreinigt werden.*

*(3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen untersagt:*

- 1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen*
- 2. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen*
- 3. zu rauchen*

Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen zur Haftung sowie zu den Folgen von Zuwiderhandlungen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

3. Neue Beschilderung aufgrund der neuen Satzung

Um an den Spielplätzen auf die Veränderungen durch die Benutzungsordnung hinzuweisen, sind neue Spielplatzschilder notwendig. Es sollen künftig die neuen Nutzungszeiten, das Verbot von Alkoholkonsum und das Rauchverbot ersichtlich sein. Hierfür sind sämtliche Spielplatzschilder neu zu bekleben und teilweise auch neue Pfosten und Schilder zu installieren. Es sind einmalige Kosten in Höhe von rund 50.000 € zu erwarten. Die Umsetzung erfolgt im Haushaltsjahr 2017ff. im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.